

Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretung
für die Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähigen
Anstalten des Landes Berlin



Haupt-JAV, Klosterstr. 59, 10179 Berlin (Postanschrift)

Hauptpersonalrat für die Behörden, Gerichte und
nichtrechtsfähigen Anstalten des Landes Berlin

Vorstand - [REDACTED]
Klosterstraße 71
10179 Berlin

- einzig per E-Mail an hpr@hpr.berlin.de -

Geschäftszeichen

(bitte angeben):

HJAV Kö - 1.3/26/41

Bearbeiter*in:

Sasha König
Tel. +49 151 582 777 66
sasha.koenig@hjav.berlin.de

www.berlin.de/hjav
hjav@hjav.berlin.de

Dienstsitz:

Klosterstr. 71,
10179 Berlin

Postanschrift:

Klosterstr. 59,
10179 Berlin

30. April 2025

Stellungnahme der Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretung des Landes Berlin

hier: Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung des Landesverwaltungsamtes Berlin sowie zur
Änderung des Landesbeamtengesetzes und weiterer Vorschriften (Dienstrechtsreform II)

Sehr geehrte Kolleg*innen,

die Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretung für die Behörden, Gerichte und
nichtrechtsfähigen Anstalten des Landes Berlin (Haupt-JAV) erhielt den o.g. Vorgang unter
dem Zeichen [REDACTED] mit der Bitte um Stellungnahme.

Der Betreuungskreis der Haupt-JAV ist aufgrund der Beamt*innen auf Widerruf im
Vorbereitungsdienst („Anwärter*innen“) in verschiedenen Laufbahnrichtungen und
Ausbildungsdienststellen betroffen.

Die Haupt-JAV bezieht zum o.g. Vorgang wie folgt Stellung:

Grundsätzlich bewertet die Haupt-JAV das Vorhaben der verschiedenen
Dienstrechtsreformen als einen zukunftsgerichteten und interessanten Prozess. Im Rahmen

Verkehrsverbindungen (bitte benutzen Sie öffentliche Verkehrsmittel):

U- und S-Bahnhof Alexanderplatz (mit Fußweg ca. 800m)
U- und S-Bahnhof Jannowitzbrücke (mit Fußweg ca. 500m)
U-Bahnhof Klosterstraße

der Dienstrechtsreform II werden punktuell Forderungen der Haupt-JAV aufgegriffen und entsprechend umgesetzt. Auch dies ist aus Sicht der Haupt-JAV positiv zu bewerten. Weitere langjährige Forderungen der Haupt-JAV werden hingegen nicht aufgegriffen.

Artikel 1 Gesetz zur Errichtung des Landesverwaltungsamtes Berlin

Hierzu hat die Haupt-JAV keine Anmerkungen zu verzeichnen.

Artikel 2 Gesetz zur Ergänzung der gesetzlichen Altersrente aus der Nachversicherung (Altersrentenergänzungsgesetz)

Hierzu hat die Haupt-JAV keine Anmerkungen zu verzeichnen.

Artikel 3 Änderung des Landesbeamtengesetzes

Gemäß Artikel 8 Nr. 9 DRR II soll künftig die gesetzliche Regelung zur Gewährung von Erholungsurlaub für Beamt*innen einschließlich der Anwärt*innen neu geregelt werden. Künftig soll § 80 Landesbeamtengesetz (LBG) neu gefasst werden.

Bisher darf gemäß § 80 Abs. 3 LBG eine Urlaubsgenehmigung nicht versagt werden zur Wahrnehmung von Verpflichtungen, die gewerkschaftlichen, wissenschaftlichen oder fachlichen Zwecken von Berufsverbänden dienen, soweit nicht zwingende dienstliche Belange entgegenstehen. Dieser Absatz soll nun ersatzlos gestrichen werden.

Jene Regelung stärkte bisher das gewerkschaftliche Engagement und die Betätigung der Beamt*innen und Anwärt*innen im Rahmen der grundgesetzlich geschützten Koalitionsfreiheit gemäß Art. 9 Abs. 3 Grundgesetz (GG). Es kann nicht im Interesse des Senats von Berlin sein, dass die Dienstkräfte des Landes an der Ausübung eines Ehrenamtes und der Wahrnehmung ihrer Koalitionsfreiheit gehindert werden.

Die Haupt-JAV fordert daher, dass der ursprüngliche § 80 Abs. 3 LBG in seiner bisherigen Fassung erhalten bleibt.

Gemäß Artikel 8 Nr. 13 DRR II soll künftig § 103 Abs. 1 Satz 2 LBG neu gefasst werden. Ferner soll gemäß Artikel 8 Nr. 14 DRR II § 106 LBG um einen weiteren Absatz 4 ergänzt werden. Beide Regelungen betreffen die Gewährung der sogenannten freien Heilfürsorge für Anwärt*innen des ehemaligen mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes sowie Anwärt*innen des ehemaligen mittleren Polizeivollzugsdienstes (vgl. beides Laufbahngruppe 1.2).

Erstmalig beschloss die Haupt-JAV im Jahr 2017 die Forderung, dass sie sich für die Ausweitung der freien Heilfürsorge auf Anwärt*innen im Geschäftsbereich der Polizei Berlin sowie der Berliner Feuerwehr unabhängig von ihrer Laufbahnzugehörigkeit einsetzt. In diesem Zusammenhang wandte sie sich erstmals mit Schreiben vom 14.09.2017 an den damaligen Polizeipräsidenten des Landes Berlin sowie zeitgleich an den damaligen

Landesbranddirektor der Berliner Feuerwehr. In ihrem Schreiben skizzierte die Haupt-JAV die aus ihrer Sicht bestehende Ungleichbehandlung zwischen den Anwärtinnen der verschiedenen Laufbahnrichtungen sowie die Notwendigkeit der entsprechenden Ausweitung des Kreises der anspruchsberechtigten Anwärt*innen.

Der Polizeipräsident des Landes Berlin teilte der Haupt-JAV mit Schreiben vom 27.07.2017 mit, dass er die Auffassung der Haupt-JAV, eine entsprechende Angleichung der freien Heilfürsorge für alle Nachwuchskräfte vorzunehmen, „teile“ und diese „wünschenswert“ sei. Jene Problemstellung sei bereits häufiger bei der zuständigen Senatsverwaltung für Inneres und Sport thematisiert worden. Zudem sicherte der Polizeipräsident zu, das entsprechende Schreiben der Haupt-JAV zum Anlass zu nehmen, erneut an die Senatsverwaltung für Inneres und Sport heranzutreten.

Mit Schreiben vom 07.12.2017 teilte auch die Berliner Feuerwehr mit, dass sie das thematisierte Anliegen „unbedingt unterstütze“ und auf entsprechende dienstrechtliche Änderungen seitens der zuständigen Senatsverwaltung für Inneres und Sport hinwirke.

Die Haupt-JAV bekräftigte ihr Anliegen erneut durch ihr Schreiben vom 23.01.2018 an den Regierenden Bürgermeister von Berlin und warb bei diesem um Unterstützung für die Forderung nach Ausweitung der freien Heilfürsorge. Dies wurde auch in einem gemeinsamen persönlichen Gespräch zwischen der Haupt-JAV, dem Hauptpersonalrat für die Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähigen Anstalten des Landes Berlin (HPR) und dem Regierenden Bürgermeister von Berlin im Februar 2018 bekräftigt.

Um diese Forderung weiterhin zu verfolgen, wandte sich die Haupt-JAV mit Schreiben vom 13.02.2018 an den damaligen Staatssekretär für Personal der Senatsverwaltung für Finanzen. In diesem Schreiben führte die Haupt-JAV die bestehende finanzielle Ungleichbehandlung zwischen den verschiedenen Laufbahnrichtungen aus und skizzierte den Kreis der unterstützenden Akteur*innen.

Gleiches tat die Haupt-JAV durch ihre E-Mail vom 05.11.2018 an den Staatssekretär für Inneres der Senatsverwaltung für Inneres und Sport. Dieser teilte mit Schreiben vom 21.11.2018 mit, dass „im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit“ eine entsprechende Prüfung zur Ausweitung der freien Heilfürsorge veranlasst werde. Dies wurde erneut im persönlichen Gespräch am 16.01.2019 bekräftigt. Eine weitere Rückmeldung erfolgte jedoch nicht.

In den Richtlinien der Regierungspolitik des Senats von Berlin für die Wahlperiode 2023–2026 vereinbarten die Koalitionsfraktionen eine Ausweitung der freien Heilfürsorge auf den ehemaligen mittleren feuerwehrtechnischen Dienst (vgl. Laufbahngruppe 1.2). Mit Schreiben vom 28.11.2023 wandte sich die Haupt-JAV daher erneut an die Senatorin für Inneres und Sport sowie den Senator für Finanzen, um zu erwirken, dass nicht nur der ehemalige mittlere feuerwehrtechnische Dienst (vgl. Laufbahngruppe 1.2) in die

Ausweitung der freien Heilfürsorge einbezogen wird, sondern ausdrücklich alle Laufbahnrichtungen.

Der Senator für Finanzen teilte mit Schreiben vom 22.03.2024 sowie die Senatorin für Inneres und Sport mit Schreiben vom 08.01.2024 mit, dass der Kreis der anspruchsberechtigten Personen für die Gewährung der freien Heilfürsorge vorerst auf die Anwärter*innen des ehemaligen mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes ausgeweitet werde. Ferner wurde zugesichert, dass das Anliegen der Ausweitung der freien Heilfürsorge für den ehemaligen gehobenen Dienst gesondert geprüft werde.

Auch die derzeit amtierende Haupt-JAV wandte sich am 12.08.2024 an die Senatorin für Inneres und Sport, um den Sachstand der angedeuteten Prüfung zu erfragen. Die Senatorin für Inneres und Sport teilte mit Schreiben vom 23.09.2024 mit, dass ein entsprechender Gesetzesentwurf zur Ausweitung der heilfürsorgeberechtigten Anwärter*innen erarbeitet worden sei. Dieser Gesetzesentwurf sollte laut ihren Aussagen seinerzeit für die parlamentarische Befassung vorbereitet werden.

Da die Haupt-JAV erneut keine Sachstandsmitteilung erhielt, erfragte sie mittels E-Mail vom 13.11.2025 bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport den aktuellen Stand des Ausweitungsprozesses. Mit E-Mail vom 14.11.2026 wurde der Haupt-JAV mitgeteilt: „Die Einbeziehung der Anwärter*innen des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes in die freie Heilfürsorge ist Bestandteil des Gesetzgebungsverfahrens zur Dienstrechtsreform II, das von der Senatsverwaltung für Finanzen betrieben wird. Noch liegt uns hierzu aber kein Entwurfstext vor.“

Die Haupt-JAV ist äußerst erfreut, dass die Anwärter*innen des ehemaligen mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes (vgl. Laufbahngruppe 1.2) in den Kreis der anspruchsberechtigten Personen der freien Heilfürsorge aufgenommen werden. Es ist allerdings nicht nachvollziehbar, weshalb sich bereits der dritte amtierende Senat von Berlin sowie die vierte amtierende Haupt-JAV mit diesem wichtigen Anliegen befassen mussten. Seit Jahren werden entsprechende Argumentationen ausgetauscht, und aus Sicht der Haupt-JAV besteht bei allen beteiligten Akteurinnen Konsens darüber, dass die entsprechende Ausweitung förderlich für den unmittelbaren Berliner Landesdienst ist.

Es ist nun an der Zeit, aus Sicht der Haupt-JAV eine finale Lösung im Sinne der ursprünglichen Forderung zu erarbeiten und konsequent umzusetzen. Der Senat von Berlin kann seine bisherige Untätigkeit gegenüber den Hauptbeschäftigtenvertretungen sowie den Anwärter*innen, die dringend benötigt werden, um dem demographischen Wandel im unmittelbaren Berliner Landesdienst zu begegnen, sachlich nicht länger rechtfertigen.

Wir fordern und erwarten, dass der Kreis der anspruchsberechtigten Personen nunmehr auch auf den ehemaligen gehobenen Dienst ausgeweitet wird.

Artikel 4 Änderung des Lehrkräfteverbeamtungsgesetzes

Hierzu hat die Haupt-JAV keine Anmerkungen zu verzeichnen.

Artikel 5 Änderung des Landesorganisationsgesetzes

Hierzu hat die Haupt-JAV keine Anmerkungen zu verzeichnen.

Artikel 6 Änderung des Laufbahngesetzes

Hierzu hat die Haupt-JAV keine Anmerkungen zu verzeichnen.

Artikel 7 Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Hierzu hat die Haupt-JAV keine Anmerkungen zu verzeichnen.

Artikel 8 Änderung des Senatorengesetzes

Hierzu hat die Haupt-JAV keine Anmerkungen zu verzeichnen.

Artikel 9 Änderung der Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst

Hierzu hat die Haupt-JAV keine Anmerkungen zu verzeichnen.

Artikel 10 Änderung der Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst

Hierzu hat die Haupt-JAV keine Anmerkungen zu verzeichnen.

Artikel 11 Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamt*innen der Laufbahnfachrichtung Gesundheit und Soziales - Gesundheitswesen -

Hierzu hat die Haupt-JAV keine Anmerkungen zu verzeichnen.

Artikel 12 Änderung der Verordnung über die Laufbahn der Beamt*innen der Laufbahnfachrichtung Gesundheit und Soziales, Laufbahnzweig des Sozialdienstes

Hierzu hat die Haupt-JAV keine Anmerkungen zu verzeichnen.

Artikel 13 Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der technischen Dienste

Hierzu hat die Haupt-JAV keine Anmerkungen zu verzeichnen.

Artikel 14 Änderung der Sonderurlaubsverordnung

Die Haupt-JAV begrüßt, dass ihre Forderung der Anpassung der Sonderurlaubsverordnung in Bezug auf die Inanspruchnahme von Bildungszeit durch Beamt*innen aufgegriffen worden ist.

Artikel 15 Änderung der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten

Hierzu hat die Haupt-JAV keine Anmerkungen zu verzeichnen.

Artikel 16 Änderung der Ausführungsvorschriften über die Verpflichtung der Beamtinnen und Beamten zum Tragen von Dienstkleidung

Hierzu hat die Haupt-JAV keine Anmerkungen zu verzeichnen.

Artikel 17 Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin

Hierzu hat die Haupt-JAV keine Anmerkungen zu verzeichnen.

Artikel 18 Änderung des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und haushaltsrechtlicher Vorschriften

Hierzu hat die Haupt-JAV keine Anmerkungen zu verzeichnen.

Artikel 18a Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Laufbahnzweig des erweiterten Justizvollzugsdienstes für den Praxisaufstieg zum Erwerb der vollständigen Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (APOeJVD)

Hierzu hat die Haupt-JAV keine Anmerkungen zu verzeichnen.

Artikel 18b Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Laufbahnzweig des erweiterten Justizvollzugsdienstes für den verkürzten Praxisaufstieg zum Erwerb der vollständigen Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2 (APOeJVD - Übergangsverordnung)

Hierzu hat die Haupt-JAV keine Anmerkungen zu verzeichnen.

Artikel 18c Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnzweige des erweiterten allgemeinen Justizvollzugsdienstes, des erweiterten Krankenpflegedienstes an Justizvollzugsanstalten und des erweiterten Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten für den Bewährungsaufstieg zum Erwerb der Teillaufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2

Hierzu hat die Haupt-JAV keine Anmerkungen zu verzeichnen.

Artikel 19 Inkrafttreten

Hierzu hat die Haupt-JAV keine Anmerkungen zu verzeichnen.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Sasha König
Vorsitzender